

RS Vwgh 1998/2/10 97/04/0215

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §366 Abs1 Z2;

VStG §19 Abs2;

Rechtssatz

Es stellt keinen Milderungsgrund dar, daß der Gewerbetreibende, wenn auch mit hohem finanziellen Aufwand, die in Rede stehende Betriebsanlage so gestaltete, daß ihm letztlich die gewerberechtliche Genehmigung erteilt werden konnte, ist dies doch mit dem Bemühen zu erklären, das zuletzt genannte Ziel zu erreichen, und ist dies nicht geeignet, sein strafwürdiges Verhalten, nämlich den Betrieb der Betriebsanlage bereits vor erteilter Genehmigung, in einem mildereren Licht erscheinen zu lassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997040215.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at